



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014  
(OR. en)**

**8565/14**

**ENV 355  
FIN 285**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Sonderbericht Nr. 15/2013 des Europäischen Rechnungshofs "War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?" – Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

---

1. Der Rat hat am 21. Januar 2014 den Sonderbericht Nr. 15/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?" erhalten (Dokument 6091/14). Der Ausschuss der Ständigen Vertreter beauftragte die Gruppe "Umwelt" (im Folgenden "Gruppe"), den Bericht im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema (Dokument 7515/00 + COR 1) zu prüfen.
2. Die Gruppe hat den Bericht am 11. März 2014 im Anschluss an eine Darlegung der wichtigsten Erkenntnisse durch die Vertreter des Rechnungshofs geprüft. Am 31. März 2014 hat die Gruppe den vom Vorsitz erstellten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Dokument 8026/2/14 REV 2) geprüft. Später wurde ein Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates, der unter Berücksichtigung der Beratungen und der eingegangenen weiteren Bemerkungen überarbeitet worden war, verteilt und schließlich von allen Delegationen im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt. Der gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat zu unterbreiten, damit er ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann.

---

**Sonderbericht Nr. 15/2013 des Europäischen Rechnungshofs:  
"War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?"**

**– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 15/2013 des Rechnungshofs über die Wirksamkeit des Teilbereichs Umwelt des LIFE-Programms;
2. BETONT, dass LIFE eine wichtige Rolle in der Umweltpolitik der Union gespielt hat und durch die Unterstützung der Durchführung dieser Politik einen Zusatznutzen erbracht hat; BETONT in diesem Zusammenhang ferner, dass LIFE weiter das einzige diesem Politikbereich gewidmete Finanzierungsinstrument der Union darstellt;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich der Rechnungshof bei seiner Prüfung auf die zwischen 2005 und 2010 finanzierten Vorhaben konzentriert und sich dabei unter anderem auf Besuche vor Ort bei 25 ausgewählten Projekten in fünf Mitgliedstaaten, die zu den größten Empfängern des LIFE-Programms gehörten, gestützt hat;
4. NIMMT AUSSERDEM KENNTNIS von den wichtigsten Empfehlungen des Rechnungshofs, wonach
  - a) mit den im neuen LIFE-Programm (2014-2020) vorgesehenen mehrjährigen Arbeitsprogrammen die zulässigen Anträge auf eine begrenzte Anzahl von strategischen Prioritäten, die für mehrere Jahre festgesetzt werden, beschränkt werden sollten;
  - b) die indikativen nationalen Zuweisungen für herkömmliche Projekte beendet werden sollten, zugleich aber die geografische Ausgewogenheit bei integrierten Projekten gewahrt werden sollte;
  - c) die Notwendigkeit einer Verbesserung von Qualität und Transparenz des Verfahrens der Auswahl durch die Kommission besteht und insbesondere die Bewertungsformulare für die Projektauswahl verbessert und separate Beurteilungen und Punktzahlen für wesentliche Projektaspekte – etwa innovativer oder demonstrativer Charakter des Vorschlags sowie die Verbreitung und potenzielle Replizierung der Ergebnisse – vergeben werden müssen;

- d) die Kommission ihre Werkzeuge zur Programmverwaltung verbessern und geeignete, relevante, akzeptierte, glaubwürdige, einfache und robuste gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren sowie die Weiterverfolgung von Informationen auf Projektebene einführen sollte;
  - e) die Kommission die während der Überwachungsphase erhobenen Informationen besser nutzen sollte, um ihre Bewertung der Angemessenheit der geltend gemachten Personalkosten zu verbessern, und
  - f) der Schwerpunkt verstärkt auf die Verbreitung, Nachhaltigkeit und Replizierung der LIFE-Projekte gelegt werden sollte;
5. IST DER AUFFASSUNG, dass im neuen LIFE-Programm für den Zeitraum 2014-2020 die Empfehlungen des Rechnungshofs aus gesetzgeberischer Sicht weitgehend berücksichtigt worden sind<sup>1</sup>;
6. IST SICH BEWUSST, dass für die im Rahmen des LIFE-Programms verfügbaren Mittel Prioritäten festgelegt werden müssen, BETONT aber auch, dass für die notwendige Flexibilität zu sorgen ist, um den Kernprioritäten aller Mitgliedstaaten Rechnung tragen und ein weites Spektrum an Umweltaspekten berücksichtigen zu können;
7. FORDERT die Kommission AUF, bei der Verwaltung und Durchführung des LIFE-Programms künftig die Empfehlungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen und insbesondere
- a) die Qualität und Transparenz des Auswahlverfahrens zu verbessern;
  - b) den Antragstellern eine bessere Rückmeldung zu den für die unzureichende Punktzahl verantwortlichen größeren Schwachstellen in ihren Projektanträgen und zu den vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht aufgeführten wesentlichen Aspekten von Projekten – wie etwa Verbreitung, Nachhaltigkeit und Replizierung – zu geben, um damit zur verstärkten Wirksamkeit des Programms insgesamt beizutragen, und
  - c) den Antragstellern bei förderfähigen Projekten verstärkt Gelegenheit zur Antwort zu geben;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

8. ERACHTET es für wichtig, dass der Rechnungshof bei künftigen Prüfungen eine breitere Auswahl von Mitgliedstaaten berücksichtigt, um sich ein repräsentativeres Bild der geografischen und administrativen Vielfalt der in der Union angewendeten Systeme und Konzepte – einschließlich ihrer Stärken und Schwächen – zu verschaffen; ERMUTIGT FERNER den Rechnungshof, künftig vor entscheidenden Phasen der Durchführung des Programms Prüfungen vorzunehmen.

